

**Ausschussbetreuender Bereich  
BM-2 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

**Drucksachen-Nr.**

**0570/2010**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden am 16.12.2010**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben**

**Tagesordnungspunkt A**

**Anregung vom 29.09.2010 ( Eingang ), die Friedrichstraße durch  
Anordnung einer geeigneten Beschilderung in eine Anliegerstraße  
umzuwandeln**

**Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Um die Anregung hinreichend beurteilen zu können, hat die städtische Straßenverkehrsbehörde sowohl die Polizei als auch den Träger der Straßenbaulast (Fachbereich 7-Umwelt und Technik -) in das Verfahren eingebunden. Beide lehnen eine zusätzliche Beschilderung in der Straße im Sinne der Petenten ab. Es handelt sich bei der Friedrichstraße derzeit um eine mit dem Zeichen 357 ausgewiesene Sackgasse, die durch Poller von der Hauptstraße abgetrennt ist.

Nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und hierzu den Verkehr umleiten. Allerdings findet diese Berechtigung eine Einschränkung in Absatz 9 der gleichen Norm. Nach diesem dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter von Leben und Gesundheit erheblich übersteigt.

Den Petenten geht es in ihrer Anregung darum, allgemeinen Parkverkehr aus ihrer Straße zu verbannen. Dieser Wunsch ist grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings nicht gleichbedeutend mit der notwendigen Beseitigung einer Gefahrenlage, die eine Beschränkung des Allgemeinverkehrs rechtfertigt.

Dieser Auslegung steht auch nicht entgegen, dass der Ausbau der Straße unter finanzieller Beteiligung der Anlieger erfolgte. Dies ist auch in anderen Straßen im Stadtgebiet der Fall, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Einschränkung des Allgemeinverkehrs folgt.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, dem Begehren der Petenten straßenverkehrsrechtlich zu entsprechen.